

Beispiele für Formulierungen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW:

- ① Beweidung oder Schnitt (Grünfutter oder Konservierung) frühestens 3 Wochen nach der Behandlung.
Ausnahme: Für nicht laktierende Tiere beträgt die Wartefrist 2 Wochen.
- ② SPe 2 Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S2 und Sh) ausbringen und nicht in Karstgebieten anwenden.
- ③ SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- ④ SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- ⑤ SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen des BLW um 3 Punkte reduziert werden.
- ⑥ **Bewilligung beendet:** Ausverkaufsfrist:31.12.2021,Aufbrauchsfrist:30.06.2022
- ⑦ Verbindlich ist ausschließlich der Inhalt des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses des BLW zum Zeitpunkt der Applikation.
Achtung, es gibt weitere Auflagen und Einschränkungen, die in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind. Beispiele:
Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
Maximal 1 Behandlung pro Kultur mit diesem Produkt oder einem anderen Produkt, das diesen Wirkstoff enthält.